

Einkommens- und Vermögensgrenze für Leistungen der Landesstiftung „Familie in Not“

Die Einkommens- und Vermögensgrenze bestimmt sich nach **§ 53 Abgabenordnung**.

Bei Personen, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Bürgergeld)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

erhalten, ist die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit als nachgewiesen anzusehen.

Stiftungsleistungen können außerdem Personen erhalten, deren Bruttobezüge nicht höher sind als das **4-fache**, bei **Alleinerziehenden das 5-fache des Regelsatzes der Sozialhilfe** nach § 28 SGB XII (jeweilige Regelbedarfsstufe).

Personen, deren **Vermögen** zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden, erhalten keine Leistungen der Stiftung. Als solches Vermögen ist in der Regel ein Vermögen mit einem Verkehrswert von mehr als **15.500 €** anzusehen (siehe Nr. 9 des AEAO zu § 53).

Dabei bleiben außer Ansatz:

- Vermögensgegenstände, deren Veräußerung offensichtlich eine Verschleuderung bedeuten würde oder die einen besonderen Wert, z. B. Erinnerungswert, für die unterstützte Person haben oder zu seinem Hausrat gehören
- ein angemessenes Hausgrundstück i. S. d. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII, das die unterstützte Person allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach dem Tod der unterstützten Person weiter als Wohnraum dienen soll, bewohnt.

Die Grenze bezieht sich auch bei einem Mehrpersonenhaushalt auf jede unterstützte Person.